

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Am: 07.03.2017

Betreff:

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre "im Bereich zwischen der Johannesstraße, Karlstraße und Stuttgarter Straße"

Anlage(n):

Mitzeichnung
Entwurf Satzungstext, Abgrenzungsplan

Beschlussvorschlag:

1. Die am 25.02.2016 gem. § 14 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Im Bereich zwischen der Johannesstraße, Karlstraße und Stuttgarter Straße" wird gem. § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.
- 2.) Maßgebend ist der Abgrenzungsplan (siehe Anlage) des Fachbereichs Planen und Bauen (Abteilung Stadtplanung) vom 25.01.2016.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	07.03.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	23.03.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat am 25.02.2016 in seiner öffentlichen Sitzung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des ebenfalls am 25.02.2016 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens "Im Bereich zwischen der Johannesstraße, Karlstraße und Stuttgarter Straße" als Satzung beschlossen. Das Erfordernis dieser Bebauungsplanaufstellung bestand zum damaligen Zeitpunkt darin, absehbare städtebauliche Entwicklungen im Bereich der Johanneskirche sowie ggf. auch auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen planungs- und bauordnungsrechtlich abzusichern.

Parallel dazu wurde eine Veränderungssperre beschlossen, um städtebauliche Fehlentwicklungen während der Planaufstellung verhindern zu können.

Die Bauvorhaben im Bereich Johanneskirche sowie Weimarstraße entsprechen nach erfolgter Abstimmung den städtebaulichen Zielen und können nunmehr - auch weil keine weitere Entwicklung, insbesondere des Quartiersinnenbereichs absehbar ist - nach § 34 BauGB beurteilt werden, sodass das o.g. Bebauungsplanverfahren nicht fortgesetzt werden muss.

Auch die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre bestehen somit nicht mehr fort.

Der Aufstellungsbeschluss des o.g. Bebauungsplans bedarf **keiner** formellen Aufhebung.

Der Satzungsentwurf zur Aufhebung der Veränderungssperre samt Abgrenzungsbereich ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre für den o.g. Bereich gem. § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft zu setzen.